

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 09.08.2011

Nr. 8-1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege	160
Verordnung zur Entlassung des Naturdenkmals Nr. 130, Birke in Nahrendorf	164
3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)	164
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung der WBV	165
Verordnung zum Deichschutzgebiet Alt Wendischthun	168
1. Änderung der Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Deichverteidigung im Artlenburger Deichverband	170
2. Änderung der Verordnung über die Deichverteidigung im Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	171

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege	172
	Änderungsordnung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten	176
	Grabfeldrichtlinien	176
Stadt Bleckede	Nachtragshaushaltssatzung 2011	177
Gemeine Adendorf	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Bültenweg / Amselweg“	178
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung 2011	180
	Änderung der Satzung über die Bildung der Schulbezirke für den Primärbereich	181
	Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“	181
Samtgemeinde Bardowick	Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Pieperstraße im Flecken Bardowick	182
	2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b des Flecken Bardowick	183
	16. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum	185
	Bebauungsplan Nr. 4 b "Kirchsteig, 2. Änderung" der Gemeinde Barum	185
	Bebauungsplan Nr. 7.1 „Einemhofer Straße, 1.Änderung“ der Gemeinde Radbruch	186
	Bebauungsplan Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“	187
	11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	188
Samtgemeinde Dahlenburg	Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Ellringen“ des Flecken Dahlenburg	189
Samtgemeinde Gellersen	3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kirchgellersen	190
	3. Änderung des BPI Nr. 19 „Beim Eichenbaum“ der Gemeinde Reppenstedt	190
	Bebauungsplan Nr. 38 „Landesstraße“ der Gemeinde Reppenstedt	191
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Deutsch Evern	191
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Embsen	192

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hittbergen Wertermittlungsergebnisse	193
	Anordnung in dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen	194
	Aufforderung zur Rechte-Anmeldung im Flurbereinigungsverfahren Neetze	195
	Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf	196
	Aufforderung zur Rechte-Anmeldung im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf	197

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Satzung
des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung
von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII im
Landkreis Lüneburg (ohne Hansestadt Lüneburg)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 30.10.2006 (Nds. GVBL. S. 511), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 24 SGB VIII i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl.1 S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. 1 S. 2586), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2011 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

**§ 1
Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
 - (2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs erhalten
- Abweichend von Nr. a) und b) können gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Absatz 3 SGB VIII nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Förderung von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.
 - (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
 - (5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
 - (6) Ob ein die Gewährung von Kindertagespflege geförderter Sachverhalt vorliegt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
 - (7) Eine Betreuung von unter 21 Monatsstunden ist nicht förderfähig.

**§ 3
Förderung**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.

- (3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
- Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,60 €/Stunde. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) in Höhe von 2,46 €/Stunde sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) in Höhe von 1,14 €/Stunde nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
 - Ist eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig (Hilfeplan erforderlich), erhöht sich der Stundensatz um 25 % auf (gerundet) 4,50 €/Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 3,07 €/Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 1,43 €/Stunde.
Darüber hinaus sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson sowie die hälftigen Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten, § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Die Altersvorsorge- und Krankenversicherung und Pflegeversicherungsbeitragsaufwendungen der Tagespflegeperson sind nachzuweisen.
 - Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.
 - Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erfolgt eine eingeschränkte Finanzierung ohne Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Krankenversicherung und Pflegeversicherung (gerundet) von 2,90 €/Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 1,98 €/Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 0,92 €/Stunde
 - Eingewöhnungszeiten bei der Tagespflegeperson werden mit pauschal 40,00 € abgegolten, wenn im Anschluss an die Eingewöhnung ein Betreuungsverhältnis entsteht.
 - Der Verpflegungsbeitrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen im Betreuungsvertrag selbst zu regeln. Die Kosten je Hauptmahlzeit sollten jedoch 1,00 € nicht übersteigen.
- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Die Unfallversicherung ist jährlich im Nachhinein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbstständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (8) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden.
- (9) Soweit es sich ergibt, dass eine Betreuung über Nacht erforderlich ist, wird generell von einer Nachtruhe des Kindes in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgegangen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Hälfte des entsprechenden Stundensatzes vergütet.
- (10) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird der Zuschuss bis zu fünf Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt insbesondere für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats.
- (11) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (12) Die Förderung der Tagespflegekosten beginnt frühestens mit Beginn des Antragsmonats. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen.

- (13) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der im Betreuungsvertrag vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.
- (14) Die gesamte Geldleistung wird jeweils zum 15. des Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das erste, zweite und dritte zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtung betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem vierten in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

§7 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahrs

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.023,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,00 € für Ehepaare oder 2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,00 € für Ehepaare oder 1.023,00 € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld,

Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahrs nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten.

Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

Der Landkreis Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten jährlich zu überprüfen. Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsverpflichteter Elternteile) verändert.

§ 8 Erlass des Beitrags

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 3 und § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Absatz 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden.

§ 9 Kündigung

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für den Bereich des Landkreises Lüneburg vom 31.08.2009 wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg 04.07.2011
Manfred Nahrstedt Landrat
Landkreis Lüneburg

Anlage 1

Elternbeiträge

Stunden/Monat	21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.		
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. iG	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki
unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 16.000	12	8	2	18	13	4	24	17	5	30	21	7	42	29	8
bis 18.000	20	14	4	30	21	6	40	28	8	50	35	10	60	42	12
bis 21.000	28	20	6	42	30	8	57	40	11	71	50	14	85	59	17
bis 26.000	37	26	7	56	39	11	74	52	15	93	65	19	109	78	22
bis 31.000	47	33	9	71	49	14	94	66	19	118	82	24	141	99	28
bis 41.000	57	40	11	86	60	17	115	80	23	144	101	29	172	121	34
bis 52.000	68	47	14	102	71	20	136	95	27	170	119	34	204	142	41
über 52.000	79	55	16	118	83	24	157	110	31	197	138	39	236	165	47

StundenMo nat	120-139 Std.			140-159 Std.			160-179 Std.			ab 180 Std.		
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki
Einkommen												
unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 16.000	42	29	8	48	34	10	54	38	11	60	42	12
bis 18.000	70	49	12	80	56	16	90	63	18	100	70	20
bis 21.000	99	69	20	113	79	23	127	89	25	142	99	28
bis 26.000	130	91	26	148	104	30	167	117	33	185	130	37
bis 31.000	165	115	33	188	132	38	212	148	42	235	165	47
bis 41.000	201	141	40	230	161	46	258	181	52	287	201	57
bis 52.000	237	166	47	271	190	54	305	214	61	339	237	68
über52.000	275	193	55	315	220	63	354	248	71	393	275	79

**Verordnung
des Landkreises Lüneburg zur Entlassung des Naturdenkmales Nr. 130, Birke in Nahrendorf,
gelegen in der Gemarkung Pommoißel, Flur 2, Flurstück 200/61**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 6.8.2009 in Verbindung mit den §§ 21 Abs. 1 und 14 Abs. 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatschG) vom 19.02.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Durch Verordnung vom 07.02.1984, veröffentlicht im Amtsblatt Lüneburg Nr. 20 v. 01.11.184 wurde 1 Birke, Gemarkung Pommoißel, Flur 2, Flurstück 200/61, unter Naturdenkmalschutz (ND 130) gestellt. Die zuvor genannte Verordnung und der Naturdenkmalschutz wird für den Teilbereich der Verordnung aufgehoben, der vom ND 130 betroffen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Lüneburg, den 06.05.2011
Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

**3. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 31.08.2009
für den Eigenbetrieb
„Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)“
des Landkreises Lüneburg**

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit §§ 108, 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung vom 04.07.2011 folgende 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betrieb Straßenbau und -unterhaltung vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung (Kreistagsbeschluss vom 31.08.2009), beschlossen:

1. Die Überschrift zu § 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung
2. § 1 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen verwaltet.
3. In § 1 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

4. In § 3 Nr. 2 wird „§ 5 EigBetrVO“ durch „§ 3 EigBetrVO“ ersetzt.
5. In § 3 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Landrat“ ersetzt durch „Landrätin/Landrat“.
6. In § 3 Nr. 4 wird „§ 3 EigBetrVO“ durch „§ 2 EigBetrVO“ ersetzt.
7. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „§ 5 EigBetrVO“ durch „§ 3 EigBetrVO“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Stellenübersicht,“ folgender Wortlaut eingefügt:
„der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und“.
9. In § 5 Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe a) ersatzlos gestrichen und die bisherigen Buchstaben b) bis j) werden Buchstaben a) bis i).
10. In § 5 Abs. 2 Buchstabe a) neuer Fassung (Buchstabe alt b) wird „§ 13 Abs. 4 Satz 2 EigenBetrVO“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO“.
11. In § 5 Abs. 2 Buchstabe c) neuer Fassung (Buchstabe alt d) wird das Wort „der“ vor den Worten „Erlass“ und „Abschluss“ ersetzt durch das Wort „den“.
12. In § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzter“ ersetzt durch „Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r“.
13. In § 7 Abs. 2 Buchstabe a) S. 1 wird die Bezeichnung „des Landrats“ ersetzt durch „der Landrätin oder des Landrats“.
14. In § 7 Abs. 3 wird die Bezeichnung „den Landrat“ ersetzt durch „die Landrätin/den Landrat“, sowie die Bezeichnung „dem Landrat“ ersetzt durch „der Landrätin/dem Landrat“.
15. Die Überschrift zu § 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wirtschaftsplan

16. In § 9 wird der bisherige Abs. 1 einziger Absatz und „§ 11 EigBetrVO“ wird durch „§ 13 EigBetrVO“ ersetzt.
17. § 9 Abs. 2 entfällt.
18. In § 10 Abs. 1 wird „GemKVO“ durch „GemHKVO“ ersetzt. Der 2. Halbsatz entfällt.
19. § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Betriebssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 01.01.2012 in Kraft.

Lüneburg, den 04.07.2011
Nahrstedt
Landrat

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 08.06.2011
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284- 0
Durchwahl: 4471 /3711

I.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung WV III 7-Anordnung - Nr. 1/ Lü /610 Nds /05

Bonn, 24.02.2011

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 22.11.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Lü - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Wendisch Evern, Vastorf (Samtgemeinde Ostheide), Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen,

Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Lüneburg erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 10.08.2004 - WV III 5 - Anordnung - Nr. 1(11 alt)/Lü/610 Nds/04 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, 3.899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. 1, 3. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Lüneburg in Wendisch Evern (Objektnummer: 235 056 780 9 - WE-Nr.: 01074)** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Lüneburg in Wendisch Evern (Schutzbereichsplan) vom 24.02.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis: **Lüneburg**
Gemeinde: **Wendisch Evern**
Gemarkung: **Wendisch Evern**
Flur - Nr.: **3**
Flurstück - Nr.: 15/1, 17, 52/1, 53, 54/5, 57/2, 58/1 - 58/3, 58/5, 59/1, 59/4, 61/2, 61/7, 61/8, 61/11, 61/12, 63/3, 63/4, 63/9, 64/2-64/5, 72/2, 73/1, 74/1, 76/1, 77

Flur-Nr.: **4**
Flurstück - Nr.: 56/5, 59/1

Gemeinde: **Vastorf**
Gemarkung: **Gifkendorf**
Flur-Nr.: **1**
Flurstück - Nr.: 2/1, 6/1, 66/3

Gemarkung: **Vastorf**
Flur-Nr.: **1**
Flurstück - Nr.: 143/13, 147/2, 172, 367/173

Gemarkung: **Volkstorf**
Flur-Nr.: **1**
Flurstück - Nr.: 17/2, 25/1, 30/1, 32/3, 32/4, 71/13, 72/1, 72/2, 127/19, 159/73, 167/23, 175/78, 180/77, 181/77

Landkreis: **Uelzen**
Gemeinde: **Bienenbüttel**
Gemarkung: **Wulfstorf**
Flur-Nr.: **1**
Flurstück - Nr.: 4/1, 5/1, 9/2, 23/2, 59, 60, 63/1, 64 - 66, 80/61

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 24.02.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr: I/Lü / 610 Nds / 5 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster
Emminger Weg 61
29633 Munster

bei der

Samtgemeinde Ostheide
Schulstr. 2
21397 Barendorf

und bei der

Gemeinde Bienenbüttel
Marktplatz 1
29563 Bienenbüttel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph - Kolping - Str. 16
21337 Lüneburg
Telefon: 04131 18545-300
Telefax: 04131 /8545-399

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - **Schutzbereichbehörde** – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung

§ 27 - Ordnungswidrigkeiten
die Angabe aller zuständigen Stellen,
bei

- der Samtgemeinde Ostheide, Schulstr. 2, 21397 Barendorf,
- der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster, Emminger Weg 61, 29633 Munster,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde) Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/ Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- 1 forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat

Verordnung

des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteils Alt Wendischthun der Stadt Bleckede vom 27.07.2011

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durch diese Verordnung wird das von dem neu errichteten Elbedeich in Alt Wendischthun geschützte Gebiet festgesetzt. Der Verlauf der Grenze ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 6 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

Das vom Deich geschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich und der Grenze zum höher gelegenen Gelände. Sie ist im Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die vom geschützten Gebiet umschlossen sind.

§ 3

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke im vom Deich geschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet und werden Mitglied im Artlenburger Deichverband.

§ 4

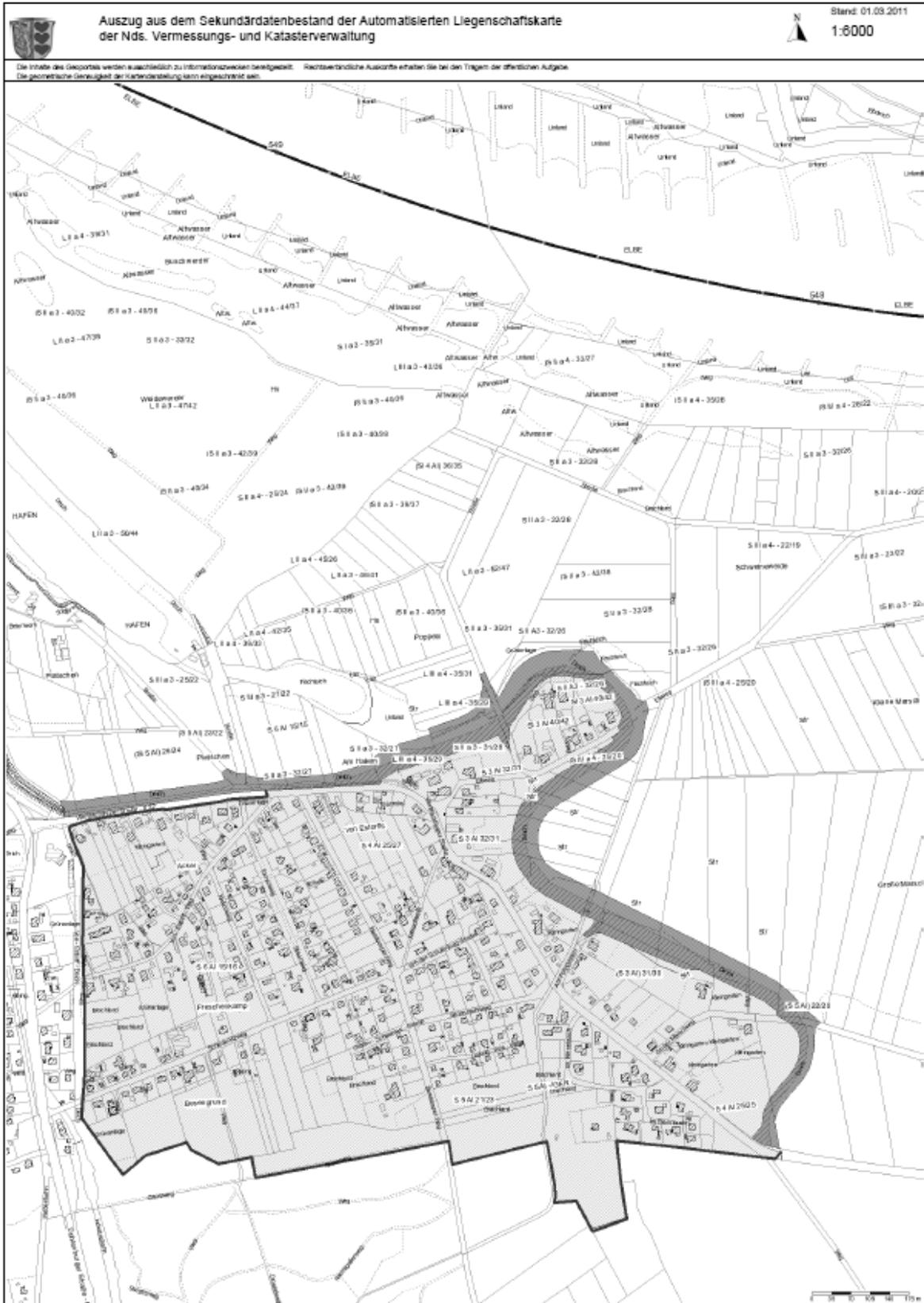
Die Verordnung mit der Übersichtskarte kann ab dem Tage des Inkrafttretens von jedermann eingesehen werden bei

der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, Zimmer Nr. 13
dem Artlenburger Deichverband, Bundesstr. 14, 21522 Hohnstorf
dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8 , 21335 Lüneburg

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

**Übersichtskarte zur Festsetzung des geschützten Gebietes
in Alt Wendischthun**



Legende

Lüneburg, den 27.07.2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

-  Deichlinie
-  Grenze des vom Deich geschützten Gebietes
-  Deichgeschütztes Gebiet

1. Änderung der
Verordnung
des Landkreises Lüneburg über die Deichverteidigung
im Artlenburger Deichverband
im Bereich des Landkreises Lüneburg
(Deichverteidigungsordnung – DVO)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 30 und 30 a des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds.GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl.S.64), hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 04.07.2011 nach Anhörung des Artlenburger Deichverbandes für das Gebiet des Verbandes im Landkreis Lüneburg folgende Änderung der Deichverteidigungsordnung vom 02.11.2007 (Amtsblatt Nr. 13/2007 S. 278), beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Deichverteidigung wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Richtwasserstände, Alarmstufen

(1) Richtwasserstände für die Auslösung bzw. Aufhebung von Alarmstufen:

Hochwassermelde- Pegel	Gewässer	Alarmstufen			
		I cm	II cm	III cm	IV cm
Dömitz	Elbe	500	580	620	650
Oberhalb Sperrwerk	Ilmenaukanal/ Neetzekanal	400	430	460	490

(1) Erreichen auf Grundlage der Hochwasservorhersage die Wasserstände die einzelnen Alarmstufen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Alarmstufe I = Spätester Beginn des Kontroll- und Meldedienstes (s. § 4 DVO)

Alarmstufe II = Spätester Beginn des verstärkten Kontroll- und Meldedienstes bzw. des einfachen Wachdienstes (s. DVO des Verbandes)

Alarmstufe III = Spätester Beginn des doppelten Wachdienstes (s. DVO des Verbandes)

Alarmstufe IV = Maßnahmen zur Hochwasserabwehr (s. § 5 DVO)

2. In § 5 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Ist zu erkennen, dass das Leben, die Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass die erforderlichen Maßnahmen sowie der Einsatz der notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordern, so **kann** für das betroffene Gebiet der Katastrophenfall **festgesetzt werden**.

3. In § 12 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 27.07.2011
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

**2. Änderung der
Verordnung
des Landkreises Lüneburg über die Deichverteidigung im
Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
(Deichverteidigungsordnung – DVO)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 30 und 30 a des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds.GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl.S.64), hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 04.07.2011 nach Anhörung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes für das Gebiet des Verbandes folgende Änderung der Deichverteidigungsordnung vom 25.09.2002 (Amtsblatt Nr. 16/2002 S. 290), geändert durch Verordnung vom 23.11.2005 (Amtsblatt Nr. 21/2005 S. 363), beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Deichverteidigung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird wie folgt geändert

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „46,62 km“ durch die Zahl „45,73 km“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Ort „Preten“ durch den Ort „Dellien“ und die Zahl „1,65 km“ durch die Zahl „ca 3,55 km“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „2,68 km“ durch die Zahl „ca 2,79 km“ ersetzt.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Richtwasserstände, Alarmstufen

(1) Richtwasserstände für die Auslösung bzw. Aufhebung von Alarmstufen:

Hochwassermelde- Pegel	Gewässer	Alarmstufen			
		I cm	II cm	III cm	IV cm
Dömitz	Elbe	500	580	620	650
Außenpegel Schöpfwerk Neue Sude	Krainke, Rögnitz, Sude	940	950	960	970

(1) Erreichen auf Grundlage der Hochwasservorhersage die Wasserstände die einzelnen Alarmstufen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Alarmstufe I = Spätester Beginn des Kontroll- und Meldedienstes (s.§ 4 DVO)
- Alarmstufe II = Spätester Beginn des verstärkten Kontroll- und Meldedienstes bzw. des einfachen Wachdienstes (s. DVO des Verbandes)
- Alarmstufe III = Spätester Beginn des doppelten Wachdienstes (s. DVO des Verbandes)
- Alarmstufe IV = Maßnahmen zur Hochwasserabwehr (s. § 5 DVO)

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz erhält Satz 1 folgende Fassung:
Ist zu erkennen, dass das Leben, die Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass die erforderlichen Maßnahmen sowie der Einsatz der notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordern, so **kann** für das betroffene Gebiet der Katastrophenfall **festgesetzt werden**.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

- Für die im Verbandsgebiet des NDUV liegenden Rückstaudeiche an den Gewässern Krainke, Röhnitz und Sude kann der Landrat den Katastrophenfall gem. § 5 Abs. 5 DVO im Einzelfall feststellen, wenn sich Schäden / Gefahren an den Deichen abzeichnen. Bei der Beurteilung der Gefahrenlage sind die vorhandenen Deichhöhen, die zu erwartende Dauer des Hochwasserereignisses, Pegelstände, Entlastungsmöglichkeiten (z.B. Polderflächen) und andere bekannte Rahmenbedingungen mit zu berücksichtigen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. In § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 wird die e-Mail Adresse geändert in:
verband@nduv.de

5. In § 12 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 27.07.2011
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

S a t z u n g

der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg:

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 557) und der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 24 SGB VIII i.d.F d. Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahre. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Abweichend von a) und b) können gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind.

(3) Eine Förderung von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

- (5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (6) Ob ein die Gewährung von Kindertagespflege geförderter Sachverhalt vorliegt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- (7) Eine Betreuung von unter 21 Monatsstunden ist nicht förderfähig.

§3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Beitrag zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (3) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
 - Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,60 € / Stunde. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) in Höhe von 2,46 € je Stunde, sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) in Höhe von 1,14 € je Stunde nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
 - Ist eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig (Hilfepflicht erforderlich) erhöht sich der Stundensatz um 25 % (gerundet) 4,50 € / Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 3,07 € je Stunde, sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 1,43 € je Stunde.
 - Darüber hinaus sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson sowie die hälftige Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Die Altersvorsorge – und Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsaufwendungen der Tagespflegeperson sind nachzuweisen.
 - Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.
 - Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister genehmigungsfrei betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erfolgt eine eingeschränkte Finanzierung ohne Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Krankenversicherung (gerundet) von 2,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 1,98 € je Stunde, sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 0,92 € je Stunde.
 - Eingewöhnungszeiten bei der Tagespflegeperson werden mit pauschal 40,00 € abgegolten, wenn im Anschluss an die Eingewöhnung ein Betreuungsverhältnis entsteht. Eine Eingewöhnung von 2 Wochen ist empfehlenswert.
 - Der Verpflegungsbeitrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen im Betreuungsvertrag selbst zu regeln. Die Kosten je Hauptmahlzeit sollten jedoch 1,00 € nicht übersteigen.
- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und für die Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Die Unfallversicherung ist jährlich im nachhinein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.

- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (8) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden.
- (9) Soweit es sich ergibt, dass eine Betreuung des Kindes über Nacht erforderlich ist, wird generell von einer Nachtruhe des Kindes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgegangen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Hälfte des entsprechenden Stundensatzes vergütet.
- (10) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird der Zuschuss bis zu 5 Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt insbesondere für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats.
- (11) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (12) Die Förderung der Tagespflegekosten beginnt frühestens mit Beginn des Antragsmonats. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen.
- (13) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.
- (14) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

- ./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,- € je unterhaltsberechtigtes Kind
 - ./. Werbungskosten in Höhe von 1.023,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten
 - ./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,- € für Ehepaare oder 2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,- € für Ehepaare oder 1.023,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)
- = beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtignte Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 8 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden.

§ 9 Kündigung

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Hansestadt Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 25.06.2009 wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg, 07.07.2011
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**Änderungsordnung
zur**

**Benutzungs- und Elternbeitragsordnung
der Hansestadt Lüneburg
für die Kindertagesstätten**

§ 1

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 21.07.1994 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 der Ordnung erhält folgende Fassung:
Die Anmeldung der Kinder erfolgt an einer zentralen Stelle innerhalb eines jeweils jährlich festzulegenden Zeitfensters. Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.
2. § 2 Absatz 4 der Ordnung erhält folgende Fassung:
Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Eltern. Dabei sind folgende Kriterien vorrangig zu berücksichtigen:
 - Alter des Kindes,
 - Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet, oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden, oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozial-pädagogischen oder medizinischen Gründen notwendig ist,
 - die vorhandene Betreuung eines Geschwisterkindes in der gleichen Einrichtung,
 - Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita.Diese Kriterien können je nach Konzeption der einzelnen Einrichtung ergänzt werden.
3. § 2 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 wird hinter dem Wort „besuchen“, die Worte „oder in Tagespflege betreut werden“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen nach § 1 treten ab 01. August 2011 in Kraft.

Lüneburg, 07.07.2011
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**Grabfeldrichtlinien
der Hansestadt Lüneburg
vom 21.04.1983**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg erlässt für alle Grabfelder gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lüneburg vom 28.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung für den Waldfriedhof nachstehende Richtlinien:

A. Grabmale

Abmessungen für stehende Grabmale und Platten in cm. Bei Stelen ist die doppelte Breite die Mindesthöhe.

1 Reihengrabstätten für Erwachsene und Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale:.....35–45 Breite, 70–90 Höhe, 10–15 Stärke

Platten:.....30–50 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

2 Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten

Stelen:.....40–60 Breite, 100–160 Höhe, 13–30 Stärke

Breitsteine:.....100–160 Breite, 70–90 Höhe, 13–30 Stärke

Platten:.....40–120 Breite/Tiefe oder Tiefe/Breite, 10–20 Stärke

3 Je Erdbestattungsstelle ist eine Platte zusätzlich zulässig.

Platte:.....30–50 Breite, 10–15 Stärke

4 Urnenwahlgrabstätten

Säulen:.....30–35 Breite bzw. Durchmesser, 60–80 Höhe

Platten:.....40–60 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

5 Reihengrabstätten für Kinder

Platten:.....25–40 Breite, 25–30 Tiefe, 10–12 Stärke

6 Material

Es dürfen Denkmäler aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze gesetzt werden.

7 Bearbeitung

Vorder- und Seitenflächen der Naturstein-Denkmäler sind gleichartig zu bearbeiten, Mattschliff ohne Glanz ist zulässig, Holz und Schmiedeeisen sind mit dauerhaftem, nicht glänzendem Anstrich zu versehen. Unzulässig ist das Anbringen von Lichtbildern und aus Porzellan gegossener Grabschmuck (z. B. Figuren, Reliefs).

8 Schrift

Die Schrift ist erhaben oder vertieft zu gestalten. Bleischrift ist vertieft zulässig. Im Fall einer farbigen Behandlung der vertieften Schrift ist die Farbe im Grundton des Steins zu verwenden. Stehenbleibende Schriftbossen sind dem Schriftgrund anzugleichen.

B. Einfassungen

Einfassungen jeglicher Art und große Hecken sind nicht zulässig (Ausnahme Pflegekanten bei Rasenreihengräbern).

C. Platten

Als Trittplatten sind grundsätzlich Natursteinplatten zwischen 30 und 40 cm Seitenlänge in gedämpftem Farbton zulässig.

D. Bänke

Ruhebänke oder sonstige Sitzgelegenheiten werden nur von der Hansestadt Lüneburg aufgestellt.

E. Verschiedenes

1 Ausnahmen

Nicht diesen Richtlinien entsprechende Denkmäler und Grabgestaltungen können auf den Grabfeldern vorgenommen werden, die von diesen Vorschriften ausgenommen sind (z. Z. Feld 28 b; Feld 22; Urnengräber im Feld 30; Baumbestattungen und Ruhgemeinschaftsgräber).

2 Hinweis

Nicht genehmigte bzw. nicht zulässige Grabzeichen, Bänke sowie Gegenstände, die sichtbar störend wirken, können entfernt werden.

Lüneburg, 07.07.2011
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.494.600,00	89.300,00	--,	10.583.900,00
ordentliche Aufwendungen	10.975.000,00	101.600,00	--,	11.076.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	25.000,00	--,	25.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	55.000,00	--,	55.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.196.700,00	114.300,00	--,	10.311.000,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.620.600,00	156.600,00	--,	10.777.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	428.000,00	4.738.800,00	--,	5.166.800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	944.000,00	4.792.700,00	--,	5.736.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	516.000,00	53.900,00	--,	569.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	344.100,00	0,00	--,	344.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 516.000,00 EURO um 53.900,00,00 EURO erhöht und damit auf 569.900,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 5.435.000,00 EURO vermindert und damit auf 221.000,00 € festgesetzt.

	2012	2013
a) Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges	61.000,00 €	100.00,00 €
b) Umstellung auf Digitalfunk	60.000,00 €	
c) Deichbau Alt Garge	0,00 €	

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2009

1) Grundsteuer		
a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	370 %
2) Gewerbesteuer	=	370 %

Bleckede, d. 23. Juni 2011
Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.14.20/30 erteilt worden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 7.008.700,00 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 9.502.500,00 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge 10.000,00 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. Der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.269.700,00 €
 - 2.2. Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.424.800,00 €
 - 2.3. Der Einzahlungen für Investitionen 528.500,00 €
 - 2.4. Der Auszahlungen für Investitionen 1.167.500,00 €
 - 2.5. Der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.059.800,00 €
 - 2.6. Der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 556.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 638.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.226.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 17.12.2009 festgesetzt.

Neuhaus, den 10.02.2011
Hublitz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.06.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/70 mit Nebenbestimmungen, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2011 lediglich bis zu einer Höhe von maximal 488.500 € realisiert werden dürfen, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.08.2011 bis einschließlich 18.08.2011 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 09.08.2011
Hublitz, Bürgermeister

Änderung der S a t z u n g

über die Bildung der Schulbezirke für den Primärbereich in der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 28.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Grundschulklassen der Gemeinde Amt Neuhaus werden folgende Schulbezirke gebildet:

<u>Standort der Grundschule</u>	<u>Der Schulbezirk umfaßt</u>
1. Neuhaus	a) Ortsteile Dellien/Sückau, Sumte, Haar, Neuhaus, Stapel ohne Zeetze und Vockfey der Gemeinde Amt Neuhaus b) Ortsteil Bleckede – Wendischthun der Stadt Bleckede
2. Tripkau	Ortsteile Zeetze, Vockfey sowie Ortsteile Kaarßen und Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuhaus, den 29.07.2011
Hublitz
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 28.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau e.G.“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 12 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das

Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§44 Abs. 4 BauGB).



B-Plan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“	Maßstab: ohne
Gemeinde: Amt Neuhaus Gemarkung: Darchau	

Neuhaus, den 01.08.2011
Hublitz
Bürgermeister

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Pieperstraße im Flecken Bardowick

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Bereich der Pieperstraße - zwischen der Einmündung in die Große Straße (K 30) und der Einmündung in die Straße Hinter der Worth (K 31) - wird die öffentliche Einrichtung erneuert.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick vom 10.05.2005 beträgt der Anteil der Gemeinde - zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden erheblichen besonderen Vorteils - am beitragsfähigen Aufwand 75 %.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 01.07.2011
Dubber
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlichen Bauvorschrift und Erhaltungssatzung

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und der Erhaltungssatzung ist auf dem umseitigen Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 34 b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit Ausnahme des bereits durch die 1. Änderung geänderten Bereichs (Vorhabenbezogener B-Plan Bardowick Nr. 42 „Große Straße“).

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

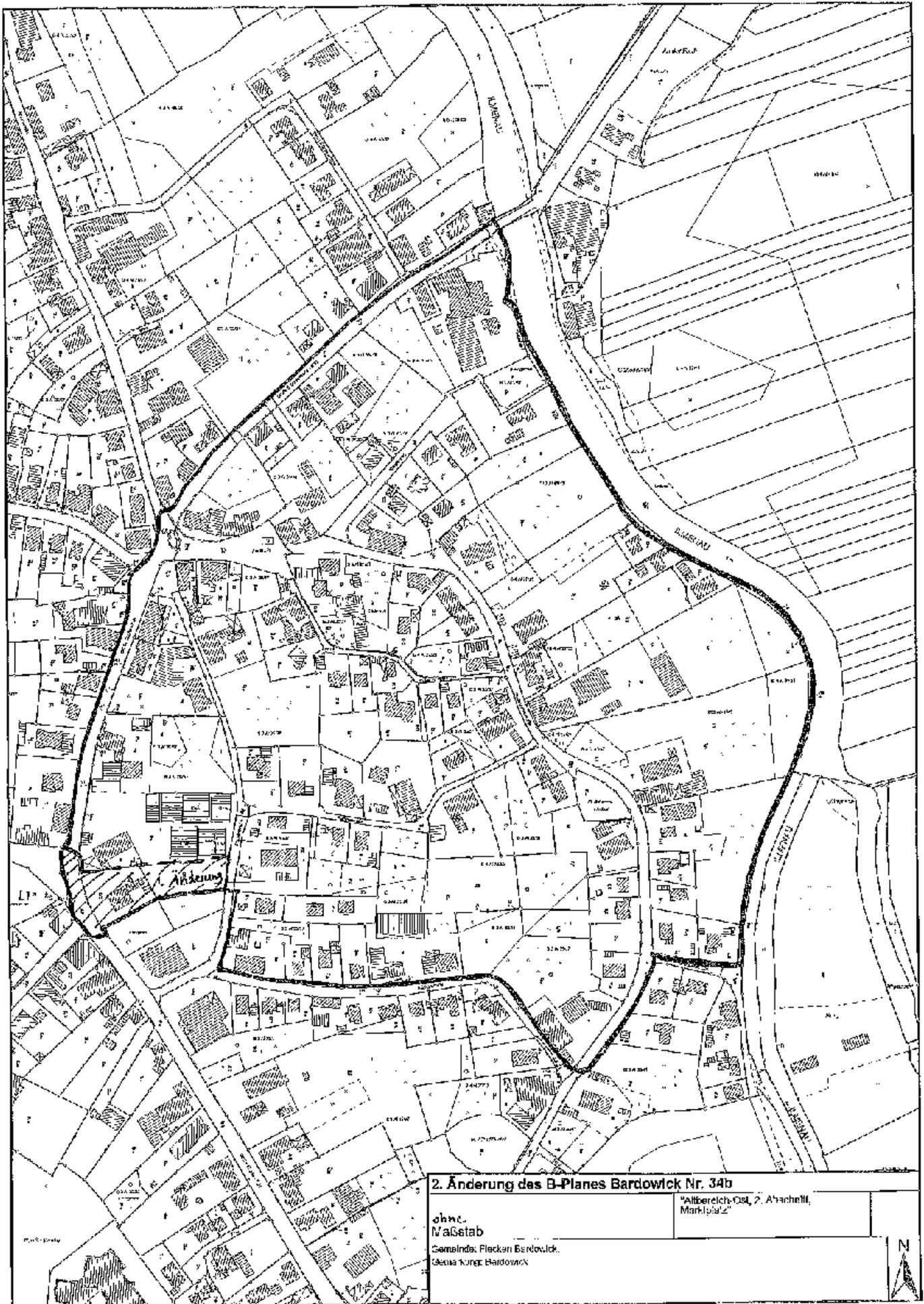
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 29.07.2011
Dubber
Gemeindedirektor



Satzung zur 16. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende 16. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 „Sonderbetreuungszeiten“ ist nach „Mittagsdienst Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr monatlich 1 %, höchstens 36,00 € des nachgewiesenen Familieneinkommens“

folgendes zu ergänzen:

„Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr an 2 Tagen /Woche monatlich 0,4 % höchstens 15,00 € des nachgewiesenen Familieneinkommens.“

Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz lautet: ermäßigt sich die nach Abs. 1 von Nr. 1 – 2 zu zahlende Gebühr um 5 %.

Artikel 2

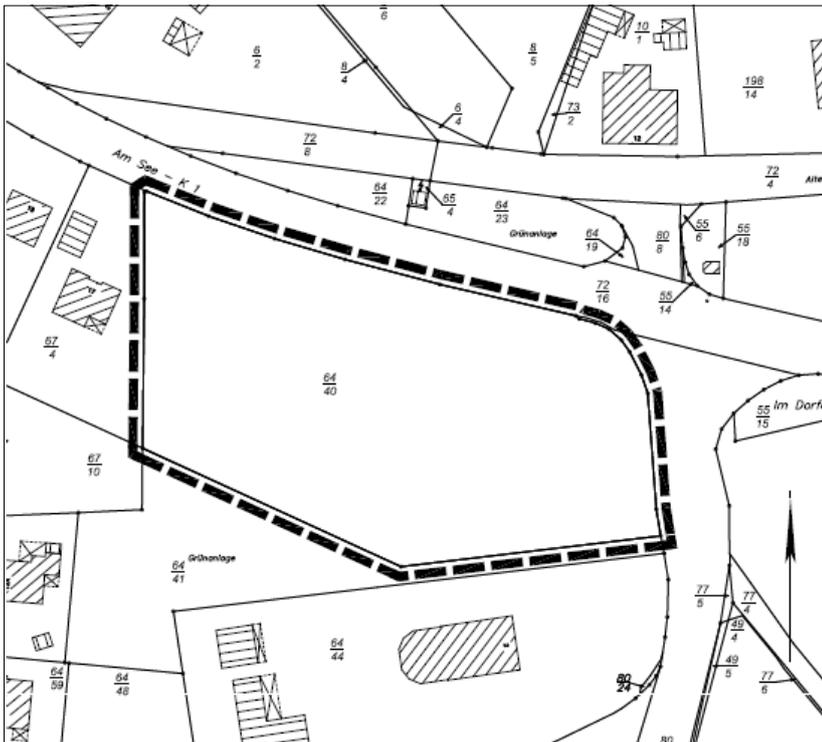
Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Barum, 22.07.2011
Meyn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 b "Kirchsteig, 2. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 4 b "Kirchsteig, 2. Änderung" als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 b "Kirchsteig, 2. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4 b "Kirchsteig, 2. Änderung" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Gemeindebüro der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

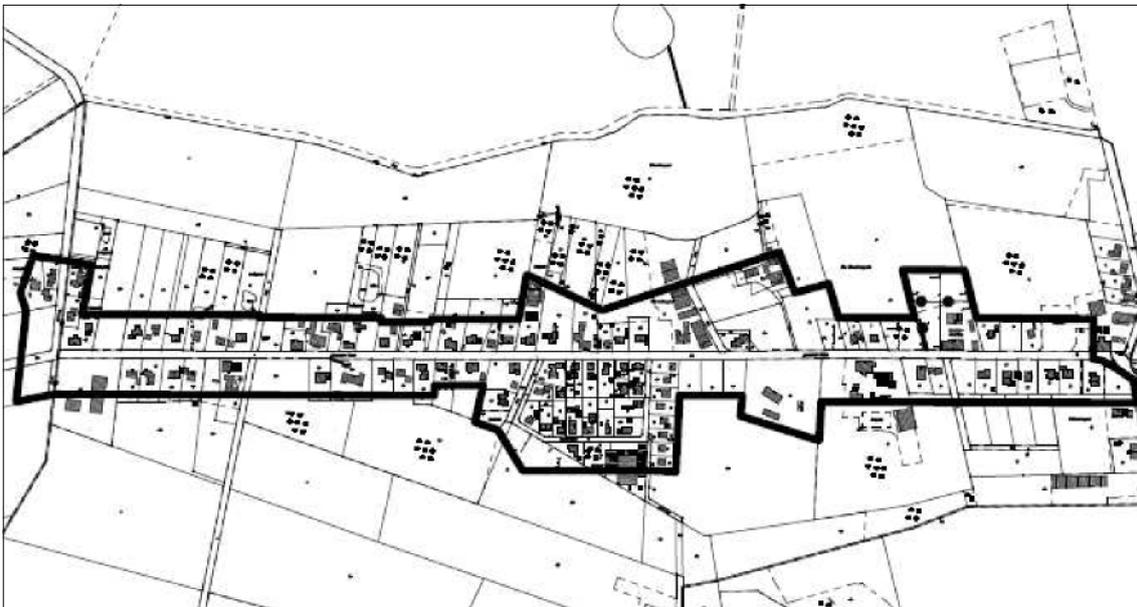
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Barum, den 22.07.2011
Werner Meyn
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7.1 „Einemhofer Straße, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Einemhofer Straße, 1. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.1 „Einemhofer Straße, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Einemhofer Straße, 1. Änderung“ und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12 d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Radbruch, den 19. Juli 2011
Achim Gründel
Bürgermeister

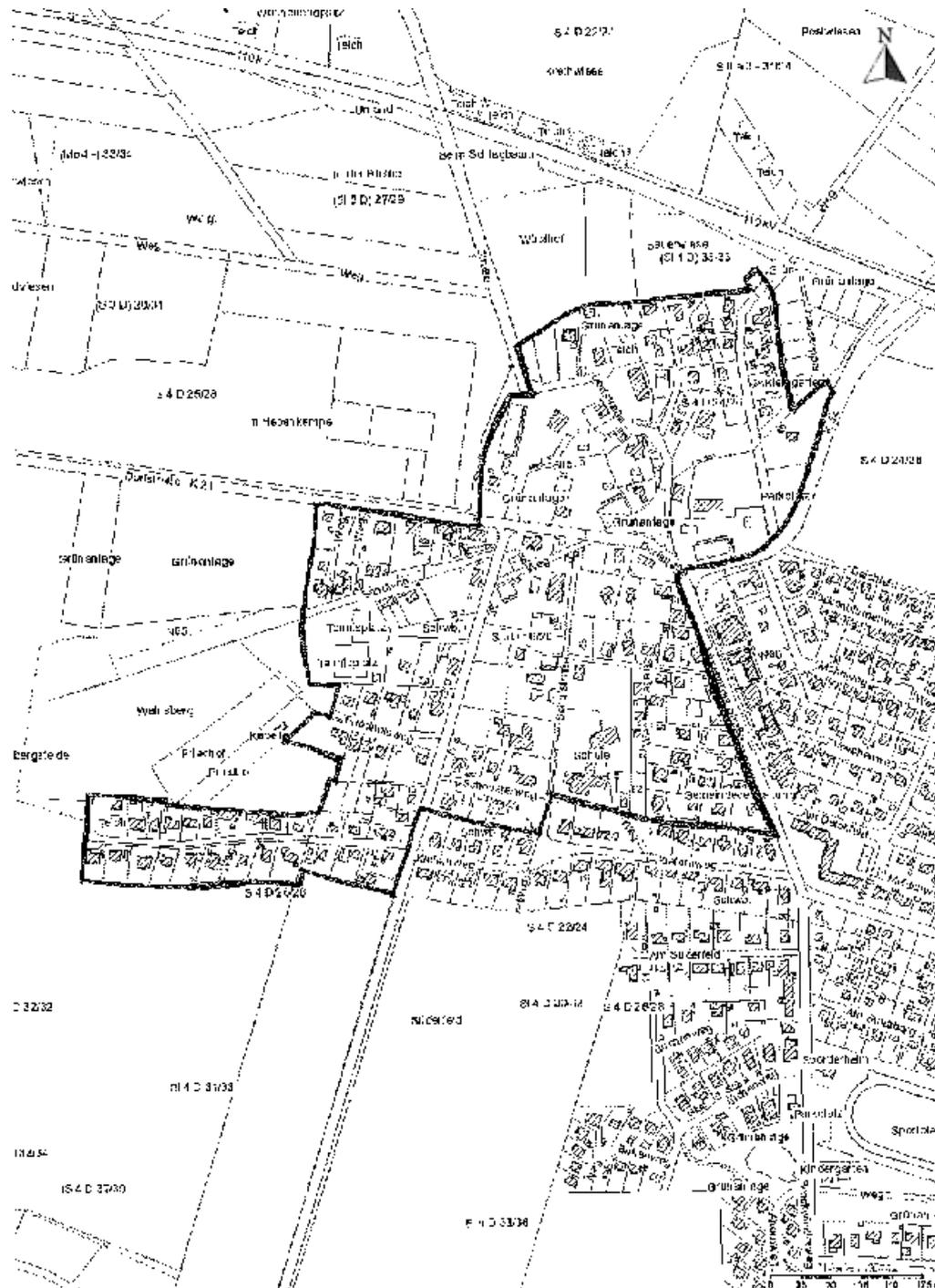
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er umfasst die Straßen Dorfstraße, An der Bauernwiese, Brandkuhlenweg, Am Wahlsberg, Dachtmisser Weg, Friedhofsweg, Sandweg, Schoosterweg, Schulstraße und In der Twiete.

Auszug aus dem Sekundärdatenbestand der Automatisierten

Liegenschaftskarte der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 1:6000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Str. 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 04.07.2011
Der Bürgermeister
Fricke

Satzung zur 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzungen am 21.07.2011 folgende 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Ziffern a), b) und c) werden wie folgt geändert:

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab 01. August 2011 Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- a) Halbtagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 12.00Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6% des nachgewiesenen Einkommens.
Mindestens € 55,00 höchstens € 190,00.
Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.
- b) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 10,00 €
- c) entfällt.

Eine Staffelung der Gebühren ist beim Früh- und Spätdienst nicht vorgesehen. Sollten weniger als sechs Kinder den Früh- oder Spätdienst nutzen, besteht die Möglichkeit, die Mindestgebühren von 60,00 € monatlich unter den verbleibenden Eltern aufzuteilen. Andernfalls wird für weniger als sechs Kinder kein Früh- oder Spätdienst angeboten.

Artikel II

Die in § 4 Absatz 2 befindliche Tabelle mit der Staffelung des gebührenpflichtigen Einkommens, der Gebühren während der Betreuungszeiten und der Zuschlag für Frühschicht pro halbe Stunde pro Monat werden ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 4 Absatz 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 20%.

Artikel IV

§ 4 Abs. 4, Zeile 13 wird wie folgt geändert:

= gebührenpflichtiges Monatseinkommen zur Berechnung der in Absatz 1 genannten Gebühr.

Artikel V

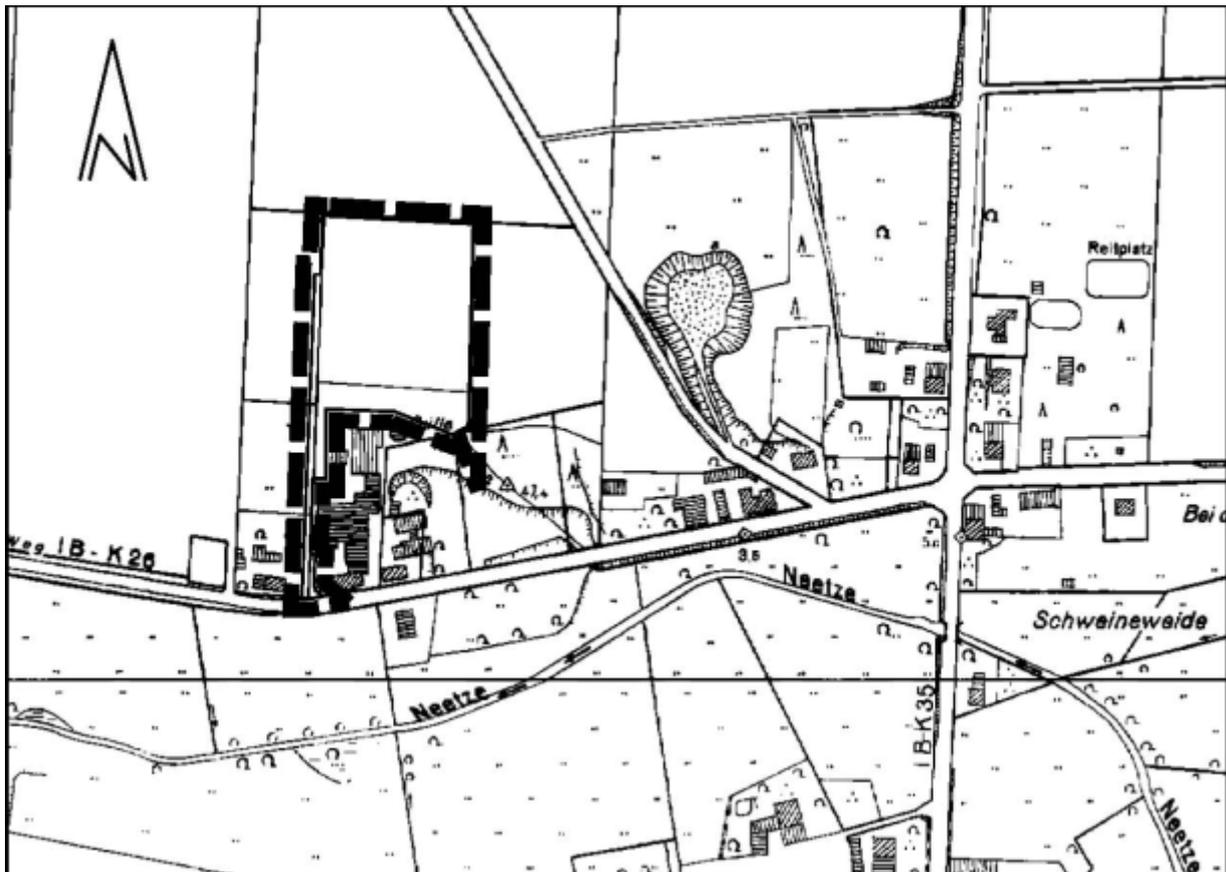
Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft

Wittorf, 25.07.2011
Rieckmann, Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „BIOGASANLAGE ELLRINGEN“ MIT ÖBV

Der Rat der Gemeinde Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Ellringen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Ellringen“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt inklusive Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Gemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 16 „Biogasanlage Ellringen“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Ellringen“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Dahlenburg, 30.06.2011
Dassinger
Gemeindedirektor

3. Änderung des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die 3. Änderung des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Kirchgellersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 13.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „eins qualifizierten“ durch die Worte „eines qualifizierten“ ersetzt.
2. Es wird eine neue Nr. 3 angeführt.
 3. Für sonstige Bewilligungen eine Verwaltungsgebühr von 20,00 bis 100,00 €.
3. Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Kirchgellersen, 12.07.2011

Ursula Freitag
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 gemäß § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Beim Eichenbaum“ als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist in nachstehendem Planauszug mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung kann von Jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Beim Eichenbaum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 06.07.2011
Stille, Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

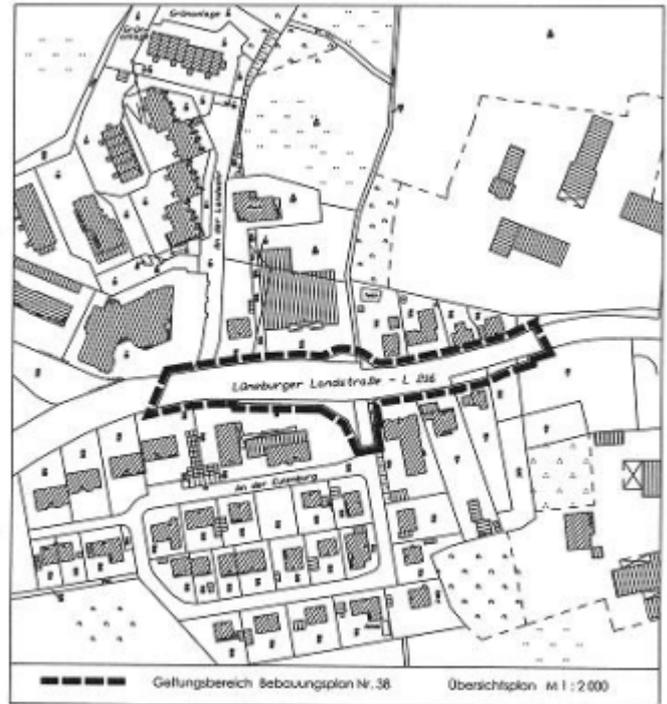
Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 gemäß § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung den Bebauungsplan Nr. 38 „Landesstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planauszug mit einer dicken schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt.

Der Bebauungsplan sowie dessen Begründung kann von Jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Landesstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Reppenstedt, 06.07.2011
Stille
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.980.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.184.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.824.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.885.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	517.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.400,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	697.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.701.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.711.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Deutsch Evern, den 06.07.2011
Gemeinde Deutsch Evern
Benecke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 03.08.2011
Benecke
Gemeindedirektorin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.859.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.022.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.732.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.100,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	905.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	972.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.719.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.770.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1 .	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2 .	Gewerbesteuer	330 v. H.

Embsen, den 05.07.2011
Gemeinde Embsen
Gentemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.08.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.14.20 / 63 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 03.08.2011
Gentemann
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Hittbergen

Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 2239 -

Lüneburg, den 09.08.2011

**Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt:
Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Echem, Gemarkung Echem,
Flur 24, Flurstück 25

Gemeinde Hohnstorf, Gemarkung Sassendorf,
Flur 4, Flurstück 29/6

Gemeinde Hittbergen, Gemarkung Hittbergen,
Flur 2, Flurstücke 118/3, 118/15
Flur 3, Flurstücke 81/6, 81/7
Flur 5, Flurstücke 8/3, 54/5
Flur 6, Flurstücke 38/9, 50/3, 53/22
Flur 7, Flurstücke 97/1, 106
Flur 11, Flurstücke 2/7, 2/8, 2/9, 3/8, 3/9, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/7, 6/3, 6/4, 6/5, 83/7,
83/11, 84/11, 87/4, 87/5, 87/6
Flur 13, Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 144/21, 147/13

Gemeinde Stadt Bleckede, Gemarkung Wendewisch
Flur 9, Flurstücke 2/1, 7/4, 15/1, 8/21, 8/23, 8/26, 8/27, 8/29

Gemeinde Lüdersburg, Gemarkung Lüdersburg
Flur 2, Flurstücke 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/3, 18/4, 18/5, 43/17, 46/9, 46/10, 46/11,
46/12

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 01.08.2011 im Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.
Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher werden die Ergebnisse nunmehr festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen –LGLN–, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schulz

Dienstsiegel



Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Kaarßen
Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 28.06.2011

I. Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen, Landkreis Lüneburg wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), folgendes angeordnet:

1. Durch die Anordnung vom 23.06.2010 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Kaarßen gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des AfL Lüneburg vom 23.06.2010 festgesetzten Zeitpunkte (tatsächlicher Übergang erst 2011) in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig mit Wirkung ab dem 01.10.2010 eingewiesen worden.
Hiermit wird die Änderung (teilweise geänderte Zuteilung) dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.
2. Die geänderte neue Einteilung der Flächen ist den Beteiligten zugeschickt worden. Die neuen Grenzen werden in die Örtlichkeit übertragen und auf Wunsch vor Ort angezeigt.

3. Durch diese Änderungsanordnung neu begründete Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG sind 3 Monate nach Erlass dieser Änderungsanordnung zu stellen, also spätestens bis zum 28.09.2011.
4. Der maßgebliche Zeitpunkt, in dem die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wirksam wird, ist der

01. Oktober 2011.

Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen jedem Teilnehmer vor und sind, von den genannten Terminen her, auf das Jahr 2011 zu beziehen.

Gründe:

Im Anschluss an die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung im Juli 2010 haben Verhandlungen mit den Teilnehmern stattgefunden, deren Ergebnisse mit dieser Änderung vollzogen werden.

Mit dieser Änderung der neuen Feldeinteilung werden erreicht: Die Verbesserung der Zusammenlegung, eine Einbeziehung von aktuellen Eigentumsveränderungen und die Optimierung des Acker-Grünlandverhältnisses.

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der von Seiten der Beteiligten geforderten zügigen Umstellung der Bewirtschaftung der Ackerflächen in den neuen Grenzen, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruch gegen die Änderung der Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

(S)

Matthias Kriks



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Adolph-Kolping-Straße 12, 21 337 Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Neetze

Tel. 04131/8545-1238

Vf.-Nr.: 3 06 2216

22/11 HA Bd IV

Lüneburg, den 01.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In dem Vereinfachten **Flurbereinigungsverfahren Neetze** sind durch die Anordnung Nr. 9 vom 01.08.2011 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Stadt Bleckede:

Gemarkung Brackede, Flur 5, Flurstück 27/1

Flur 9, Flurstücke 22/2, 22/3 und 22/4

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Dederke

(S)



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21 337 Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg
Vf. Nr.: 3 06 2248
08/11 H.A. Bd. III

Bearbeitet von Herrn Schwarz
Tel.: 04131/8545-1234

Lüneburg, den 01.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung

2. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 22/1, 23, 27/1 und 34/2.

Vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden die Flurstücke:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 3, Flurstücke 9/6, 9/7, 14/2, 14/3, 14/4, 14/9, 14/10, 15/2, 15/7, 15/9, 15/10, 16/4, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 17/1, 21/7 und 44/6.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 5, Flurstücke 9/3, 9/16, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/30, 9/32, 6/35, 11/4, 34/4, 34/7, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/19, 34/24, 34/25, 34/27, 34/29, 34/30, 38/4, 41/1, 41/4, 41/5, 42/1, 44/1, 50/3, 50/4, 50/5, 51/5, 51/6, 52/1, 52/2, 54/3, 54/4, 54/5, 57/1, 59/2, 62/3, 62/4, 68/3, 68/4, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 69/21, 69/22, 69/24, 69/26, 69/27, 69/28, 69/30, 69/31, 69/37, 69/38, 39/40, 69/43, 69/45, 69/48, 69/53, 69/54, 69/55, 69/56, 69/57, 69/58, 69/59, 69/62, 69/63, 69/66, 69/67, 69/68, 69/69, 69/71, 69/72, 69/74, 69/75, 69/76, 69/77, 69/78, 69/79, 69/80, 69/82, 69/83, 69/84, 69/85, 69/86, 69/87, 69/88, 69/89, 70/2, 70/3, 71/3, 71/4, 71/5, 75/8, 75/10, 75/11, 76/1, 76/2, 76/4, 76/6, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 79/8, 83/2, 86/1, 161/76, 186/59, 187/59, 204/69 und 207/69.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 6, Flurstücke 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/8, 6/23, 6/24, 6/25, 6/26, 6/27, 6/28, 6/29, 6/30, 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/36, 6/37, 6/39, 6/40 und 6/41.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 2/1, 6/2, 8/2 und 8/3.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 9, Flurstücke 8/4, 8/7, 8/8, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 19/1, 20/3, 20/4, 20/5, 23/1, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 43/2, 43/3, 50/6, 50/10, 50/11, 50/12, 50/13, 50/15, 56/1, 57/4, 57/6, 57/7, 57/8, 61/2, 61/4, 65/5, 65/6, 65/7, 85/11, 85/13, 85/14, 86 und 87/1.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Reinstorf, Flur 2, Flurstücke 2/5, 2/6, 2/10, 2/11, 2/13, 2/16, 2/18, 2/19, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 4/3, 4/5, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/7, 20/9, 20/10, 20/14, 21/1, 23/1, 27/1, 28/4, 28/5, 28/8, 28/9, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 39/2, 39/3, 40/1, 40/3, 40/4, 44/2, 44/3, 44/5, 44/6, 46/3, 46/6, 49/8, 49/10, 49/11, 49/12, 50/9, 54/12, 54/13, 56/10, 56/12, 56/13, 56/14, 57/2, 57/3, 59, 60/1, 60/2, 61/2, 61/3, 61/4, 62/4, 67/9, 68/7, 71/4, 72/4, 42/7, 74/4, 77/4, 77/5, 77/7, 77/10, 77/11, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 79/9, 79/13, 79/15, 79/16, 79/17, 82/2, 88/3, 88/7, 88/9, 88/14, 88/15, 88/16, 88/17, 88/19, 88/20, 90/1, 109/18, 120/37, 120/38, 120/39, 120/40, 120/41, 120/42, 120/43, 120/44, 120/45, 120/46, 120/47, 120/48, 120/50, 125/6, 129/3, 129/4, 133/2, 133/3, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 135/2, 135/4, 137/5, 137/6, 137/7, 137/9, 161/2, 161/3, 161/4, 161/5, 162/2, 162/4, 162/5, 162/6, 164/7, 164/12, 164/13, 164/14, 164/15, 164/16, 164/17, 164/18, 164/19, 164/20, 164/21, 164/22, 164/23, 164/24, 164/25, 164/26, 164/28, 164/30, 164/32, 164/35, 164/36, 164/37, 164/38, 164/39, 164/41, 164/42, 164/43, 164/44, 164/45, 164/46, 164/47, 166/2, 166/3, 176/2, 176/3, 176/5, 176/7, 176/9, 176/11, 176/12, 176/13, 176/14, 176/15, 176/17, 176/21, 176/22, 176/23, 176/24, 176/25, 176/26, 176/27, 176/28, 176/29, 176/31, 176/32, 176/33, 176/34, 176/36, 176/37, 176/38, 192/8, 193/2, 197/4, 198/10, 198/16, 198/21, 198/22, 198/25, 198/26, 198/27, 200/3, 202/6, 202/14, 202/15, 202/16, 205/2, 277/131, 297/176, 303/34, 325/176, 331/82, 332/23, 345/198, 364/198, 366/163 und 377/82.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Holzen, Flur 1, Flurstücke 8/3, 8/6, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 11/7, 11/10, 11/11, 11/13, 11/14, 11/16, 15/4, 25/2, 25/3, 26/4, 26/5, 29/3, 29/4, 30/3, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 32/6, 32/8, 32/9, 33/7, 33/8, 35/1, 37/2, 40/2, 41/1, 43/2, 46/4, 46/5, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 56/3, 56/7, 57/3, 57/5, 57/7, 57/8, 57/10, 57/12, 57/13, 66/4, 74/2, 74/5, 74/6, 74/11, 74/12, 75/9, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/20, 75/22, 75/26, 75/28, 83/3, 83/8, 83/9, 83/10, 83/11, 84/5, 84/6, 84/7, 84/9, 84/11, 121/3, 121/5, 123/2, 132/3, 132/4, 132/6, 132/8, 132/11, 132/12, 132/13, 132/15, 132/16, 132/17, 132/20, 132/22, 132/24, 132/25, 132/26, 132/27, 132/29, 132/30, 132/34, 132/36, 132/38, 152/4, 152/6, 152/7, 152/9, 152/10, 152/12, 152/13, 152/14, 152/15, 152/16, 152/21, 154/4, 154/7, 155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 156/3, 156/4, 156/5, 159/3, 160/2, 160/5, 162/4, 162/5, 162/9, 229/25, 230/25, 233/56, 239/56, 241/150, 242/150, 245/48, 254/76 und 281/75.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf, Flur 1, Flurstücke 6/3, 6/6, 8/1, 10/3, 10/6, 10/7, 10/9, 10/11, 10/15, 10/19, 10/20, 10/23, 10/24, 15/2, 15/5, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 22/4, 22/5, 44/8, 46/8 und 55/12.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf, Flur 2, Flurstücke 5/3, 5/5, 5/6, 5/10, 5/15, 5/15, 5/16, 5/18, 5/19, 5/21, 5/23, 5/24, 5/26, 5/32, 6/1, 6/2, 10/1, 10/2, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 11/3, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 16/3, 16/4, 16/6, 18/3, 18/5, 18/9, 18/10, 18/11, 33/5, 46/2, 78/12 und 79/1.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf, Flur 3, Flurstücke 1/6, 1/7, 10/9, 10/10, 10/11, 12/5, 12/6, 13/7 und 17/1.

Durch diese Anordnung verkleinert sich das Verfahrensgebiet auf ca. 1.911 ha.

Die neue Verfahrensgrenze ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte (s. letzte Seite) durch eine schwarze unterbrochene Linie, die entfallenden Verfahrensgrenzen sind durch schwarze Kreuze kenntlich gemacht.

Begründung:

Zu der Zuziehung:

Die Erschließung der zugezogenen Flurstücke erfolgt von einem im Rahmen der Flurbereinigung neu ausgebauten befestigten Weg. Sie sind somit zu den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens mit heranzuziehen.

Zu den Ausschlüssen:

Im Zuge der Einleitung des Verfahrens wurde aus Zeitgründen nur die äußere Verfahrensgrenze festgestellt. Da die Ortlagen nicht dem Zweck des Verfahrens dienen, werden sie nach erfolgter Grenzfeststellung vom Verfahren wieder ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schwarz
(Lothar Schwarz)

(Siegel)



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21 337 Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg
Vf. Nr.: 3 06 2248
09/11 H.A. Bd. III

Bearbeitet von Herrn Schwarz
Tel.: 04131/8545-1234

Lüneburg, den 02.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg sind durch die 2. Anordnung vom 01.08.2011 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 22/1, 23, 27/1 und 34/2.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg -
Amt für Landentwicklung - Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

(Siegel)

gez. Schwarz

